

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 01/21

**Veröffentlichungsdatum:** 10.02.2021

**Inhalt:**

Gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung des Jahres 2021 der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 16.02.2021 bis 26.02.2021

Spindler  
Bürgermeister



Siegel

# Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Sächsische Gemeindeordnung § 76, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, gebe ich hiermit bekannt, dass die

## HAUSHALTSSATZUNG

mit dem Haushaltsplan 2021 in der Zeit vom

**16.02.2021 bis 26.02.2021**

im Rathaus OT Leukersdorf, Poststraße 1, Zimmer 2, während folgender Sprechzeiten öffentlich ausliegt:

Dienstag:	8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag:	8.00 – 11.30 Uhr.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2021 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.02.2021 beschieden.



Spindler  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.971.600 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.303.100 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-331.500 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	39.400 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	38.400 Euro
- Gesamtergebnis auf	-293.100 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	511.600 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	218.500 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.417.700 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.154.500 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	263.200 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.247.100 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.233.400 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.986.300 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.723.100 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	121.700 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-121.700 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-1.754.400 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent
Gewerbsteuer auf	390 Prozent

### § 6

Für die Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Obergrenze von 1.000 EUR festgelegt

Jahnsdorf/Erzgeb., den 08.02.2021

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister



(Siegel)